

Information des Bürgermeisters

21. Sitzung des Gemeinderates vom 17. Mai 2016

1. Juni 2016 Veröffentlichung an der Anschlagtafel beim Rathaus

1. Juni 2016 Zustellung an die Abonnenten

Information des Bürgermeisters

21. Sitzung des Gemeinderates vom 17. Mai 2016

Bauordnung, Änderungen 2016

1. Ausgangslage

Anlässlich der Bauordnungsrevision 2014 wurden auf detaillierte Terrain-Gestaltungsvorschriften verzichtet, weil eine Baugesetzrevision vorgesehen war. Nun tritt die Baugesetzesänderung ohne weitere oder neue Terraingestaltungsvorschriften am 1. Juni 2016 in Kraft.

Gemäss Art. 32 Abs. 1 und 2 BauO in der geltenden Fassung sind durch Gestaltungsmassnahmen eine wohnliche, attraktive Siedlungsentwicklung zu erreichen und die Identifikation der Bewohner mit ihrer gebauten Umwelt zu fördern. Neben der Stellung und Gliederung der Baukörper kommt der Gestaltung der öffentlichen und privaten Freiräume eine besondere Bedeutung zu. Diese sind so zu bepflanzen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Besonders sorgfältig ist auf die Abgrenzung gegen den öffentlichen Raum einzugehen. Die Gemeinde kann im Interesse des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes unter anderem Bepflanzungen anordnen.

Mit den nachfolgenden Bauordnungsänderungen sind Abweichungen gegenüber dem Baugesetz betreffend die Anordnung und Höhen von Stützmauern zum privaten und öffentlichen Eigentum sowie ein Verbot von ausschliesslichen Parkieranlagen vorgesehen.

2. Parkieranlagen

Ausschliessliche Parkieranlagen (Parkierungswüsten) können das Ortsbild stören und werden im Wohngebiet als zonenwidrig abgelehnt. Solche Anlagen stören auch in den Gewerbe-/Dienstleistungszonen GD1 und GD6. Um zu gewährleisten, dass diese auch dort abgelehnt werden können, bedarf es der nachfolgenden *Bauordnungsergänzung*:

Art. 7 Gewerbe-/Dienstleistungszonen GD1

¹ Die Gewerbe-/Dienstleistungszone GD1 ist für die Ansiedlung von mässig störenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Wohnungen gemäss Anhang I bestimmt. *Die ausschliessliche Errichtung von Parkieranlagen für gewerbliche, dienstleistungsorientierte oder andere Zwecke ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind nicht bewilligungspflichtige öffentliche Anlagen dieser Art.*

Art. 12 Gewerbe-/Dienstleistungszone GD6 „Schwefel“ Kraftwerk Samina

¹ Die Gewerbe-/Dienstleistungszone GD6 ist für die Ansiedlung von Wasserkraft- Stromproduktionen bestimmt und umfasst den Bereich des Kraftwerkes „Samina“ im Gebiet „Schwefel“ am Eibenweg. *Die ausschliessliche Errichtung von Parkieranlagen für gewerbliche, dienstleistungsorientierte oder andere Zwecke ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind nicht bewilligungspflichtige öffentliche Anlagen dieser Art.*

Mit der neuen Regelung sind ausschliessliche Parkierungsanlagen für gewerbliche Zwecke in den Gewerbe-/Dienstleistungszone GD1 und GD6 auch dann nicht zulässig, wenn es sich um Frei- und Einstellplätze handeln sollte, welche im Überbauungsplan festgelegt sind. Eine allfällige Ausweitung einer Verbotsregelung für Parkierungsanlagen auf das gesamte Gemeindegebiet unter Berücksichtigung sämtlicher rechtsgültigen Überbauungs- und Gestaltungsplänen ist aus nachfolgenden Gründen nicht sinnvoll:

1. Wohnzonen: Ausschliessliche Parkierungsanlagen für gewerbliche Zwecke in Wohnzonen sind auf der Grundlage der Bauordnung selbst dann nicht zulässig, wenn es sich um festgelegte Frei- und Einstellplätze eines Überbauungsplanes handeln sollte.
2. Es gibt keine grösseren frei verfügbaren und nicht überbauten Freistellplätze in anderen Bauzonen und rechtsgültigen Überbauungsplan-Gebieten, in welchen sich der Bau von ausschliesslichen Parkierungsanlagen eignen würde.
3. Die Vermeidung von ausschliesslichen Parkierungsanlagen in Überbauungs- und Gestaltungsplangebieten wird zukünftig je nach Sinnhaftigkeit in Sonderbauvorschriften zu regeln sein.

3. Terrainänderungen

Auffüllungen und Abgrabungen wirken auf das Orts- und Landschaftsbild. Erhebliche Aufschüttungen im ebenen Gelände stören und sind auf ein Mindestmass zu reduzieren.

Gemäss Art. 48 Abs. 4 BauG dürfen Stützmauern bis zu einer Höhe von 1.25 m an der Grundstücksgrenze erstellt werden. Stützmauern von mehr als 1.25 m Höhe, die ein künstlich aufgeschüttetes Terrain sichern, haben einen Mindestgrenzabstand aufzuweisen, der dem Mehrmass entspricht. Abweichungen sind nur zulässig, sofern topographische Verhältnisse dies erfordern. Bergseitige Stützmauern dürfen unabhängig von ihrer Höhe an der Grenze erstellt werden.

Stützmauern an öffentlichen Strassen dürfen bis zu einer Höhe von 1.25 m an der Grundstücksgrenze erstellt werden. Stützmauern von mehr als 1.25 m Höhe haben, wie dies bei Einfriedungen der Fall ist, einen Mindestgrenzabstand aufzuweisen, der dem Mehrmass entspricht.

Dazu werden die im Antrag definierten Bauordnungsergänzungen vorgeschlagen.

4. Verfahren

Bauordnungsänderungen unterstehen laut Art. 41 Abs. 2 Bst. c GemG dem Referendum. Gemäss Art. 13 Abs. 2 BauG bedarf die Bauordnung der Genehmigung der Fürstlichen Regierung und tritt nach der Genehmigung und Kundmachung in Kraft.

Die Bau- und Planungskommission unterstützt folgenden Antrag einstimmig.

Dem Antrag liegt bei:

- Skizzen Einfriedungen / Stützmauern

Antrag:

1. Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 BauO betreffend die Gewerbe-/ Dienstleistungszonen GD 1 und GD 6 werden wie folgt ergänzt:

Die ausschliessliche Errichtung von Parkierungsanlagen für gewerbliche-, dienstleistungsorientierte- oder andere Zwecke ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind nicht bewilligungspflichtige öffentliche Anlagen dieser Art.

2. Art. 36 Terrainveränderungen, Böschungen, Mauern lautet neu:

¹ Künstliche Aufschüttungen und hinterfüllte Mauern im flachen Gelände sind bis max. einer Höhe von 1.25 m zulässig. Bei topographisch schwierigem Gelände sind Mauerhöhen in abgestufter Bauweise bis 3.00 m zulässig, sofern deren Notwendigkeit durch die Bauherrschaft nachgewiesen ist.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Kindergarten (KIGA) / Kindertagesstätte (KITA) Haberfeld,
Sanierung Gebäudehülle, Arbeitsvergaben

Anteil der Gemeinde Vaduz:

BKP 272.2 Allgemeine Metallbauarbeiten (Schlosserarbeiten)

Fenometal AG, Schaan	CHF	31'797.45
----------------------	-----	-----------

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Naturpark Haberfeld,
Neugestaltung, Arbeitsvergaben

Anteil der Gemeinde Vaduz:

BKP 272.2 Allgemeine Metallbauarbeiten (Schlosserarbeiten)

Fenometal AG, Schaan	CHF	32'232.60
----------------------	-----	-----------

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

BKP 421 Gärtnerarbeiten

Elsensohn Gärtnerei Vaduz Anstalt	CHF	63'756.45
-----------------------------------	-----	-----------

Ausstand: Gemeinderat Toni Real

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 12 Anwesende

Fronleichnams-Prozession 2016,
Baldachinträger, Bestellung

Der Gemeinderat bestellt folgende Mitglieder als Baldachinträger an der Fronleichnamsprozession vom Donnerstag, 26. Mai 2016:

- Bürgermeister Ewald Ospelt
- Vizebürgermeister Patrick Wille
- Gemeinderätin Antje Moser
- Gemeinderätin Priska Risch-Amann

Antrag

Der Gemeinderat wählt die vorgeschlagenen Baldachinträger.

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Liegenschaftsverwaltung / Primarschule Ebenholz,
Befristete Anstellung im Anschluss an die Lehre

Vanessa Wieser, Vaduz, beendet ihre Lehre als Fachfrau Betriebsunterhalt FZ in der Primarschule Ebenholz. Derzeit befindet sie sich im Qualifikationsverfahren zum Lehrabschluss. Um den Lehrgängern den Einstieg ins Berufsleben zu vereinfachen, gewährt die Gemeinde Vaduz ihren Lernenden ein sogenanntes „Brückenangebot“. Dieses sieht einen befristeten Einsatz vom 1. August bis 31. Dezember im Anschluss an die Lehre vor.

In der Budgetierungsphase war die Übernahme von Vanessa Wieser als Lernende und die Wahrnehmung des Brückenangebotes nicht bekannt, deshalb fehlt im Budget 2016 diese Position.

Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt für den befristeten Einsatz von Vanessa Wieser, Vaduz (1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016), einen Nachtragskredit in der Höhe von CHF 34'000.00 (Lohnkosten inkl. Sozialleistungen).

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Beschluss:

Gemäss Antrag angenommen, einstimmig / 13 Anwesende

Standortmarketing Vaduz e.V.,
Absage Herbstmarkt

Peter Thöny, Präsident des Vereins Standortmarketing Vaduz e.V., informiert den Gemeinderat per Mail darüber, dass der am 15. Oktober 2016 vorgesehene Herbstmarkt im Städtle mit dem Liechtensteiner-Tag an der OLMA in St. Gallen kollidiert. Aus diesem Grund hat sich der Vorstand des Vereins Standortmarketing Vaduz e.V. entschlossen, auf die Durchführung dieses Marktes zu verzichten.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

Ewald Ospelt, Bürgermeister

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann durch ein begründetes schriftliches Begehren die Behandlung von Beschlüssen des Gemeinderates in der Gemeindeversammlung verlangen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei um referendumsfähige Beschlüsse gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes handelt. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung beim Bürgermeister anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses:

Tag der Kundmachung: 1. Juni 2016